

1

Ausfertigung
VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN

Statt



nr

RECHTSANWALTSKANZLEI
WALDMANN-STOCKER & COLL
Papendiek 24-26, Tel. 0551/4 26 10
37073 Göttingen
Volksbank Göttingen, BLZ 260 900 50, Kto. 261 100 700

ca

Az.: 1 A 345/07

E i n g a n g
20. April 2010
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des H 

Staatsangehörigkeit: Türkei,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 639/06 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5215854-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53
AuslG - Widerruf -

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 19.
April 2010 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Smollich als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 05.11.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung, dass in seiner Person ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegt.

Er ist am [REDACTED].1964 geboren, türkischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehörigkeit. Im Jahr 2001 betrieb er erfolglos ein Asylverfahren. Im Mai 2003 begehrte der Kläger eine Abänderung seines Erstbescheides bezüglich der Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 AuslG bezogen auf die Türkei vorliege. Den Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 02.06.2003 ab. Auf die hiergegen erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Göttingen die Beklagte durch Urteil vom 10.06.2004 (1 A 184/03) festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegt. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass der Kläger im Fall einer Abschiebung eine massive Verschlechterung seines Gesundheitszustandes erleiden würde, da er an einer posttraumatischen Belastungsstörung von beachtlichem Umfang und zusätzlich an einer psychogenen Schmerzstörung erkrankt sei. Die Ursache der Erkrankungen lag in erlittenen körperlichen Misshandlungen der Polizei.

Mit Bescheid vom 05.07.2004 stellte das Bundesamt fest, dass für den Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegt.

Nach Anhörung des Klägers widerrief das Bundesamt durch Bescheid vom 05.11.2007 die mit Bescheid vom 05.07.2004 getroffene Feststellung. Gleichzeitig stellte es fest, dass für ihn keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen. Zur Begründung führte es aus, die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots lägen nicht mehr vor. Der Kläger habe sich einen türkischen Pass ausstellen lassen und sei am 16.10.2005 in die Türkei gereist, die er am 15.11.2005 wieder verlassen

habe. Bei dieser Sachlage könne nicht mehr von einer Retraumatisierungsgefahr und damit von einer wesentlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes ausgegangen werden. 143

Hiergegen hat der Kläger am 07.11.2007 fristgerecht Klage erhoben. Er trägt vor, dass seine Erkrankungen weiterhin vorlägen und der einmonatige Türkeiaufenthalt die Retraumatisierungsgefahr nicht beseitigt habe. Im Gegenteil habe sich die Gefahr verwirklicht, weil der Aufenthalt den Kläger trotz des Zusammenseins mit seiner Ehefrau und seinen Kindern so stark belastet habe, dass er die Türkei bereits nach kurzer Zeit wieder habe verlassen müssen. Anschließend sei er auch wieder in stationärer Behandlung gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.11.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat zu der Frage, ob der Kläger noch an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide und welche Auswirkungen der einmonatige Türkeiaufenthalt auf die Erkrankung hatte bzw. hat, Beweis erhoben durch die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens der Medizinischen Hochschule Hannover - Klinik für Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie. Das Gutachten vom 31.01.2010 kommt zu dem Ergebnis, dass bei dem Kläger eine rezidivierende mittelschwere depressive Episode mit einem somatischen Syndrom, eine posttraumatische Belastungsstörung, eine DD andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung und der Verdacht einer leichten Intelligenzminderung bestehe. Die wahrscheinlichste Ursache seien Übergriffe während der Inhaftierungen in der Türkei. Zwar ergäben sich divergierende Schilderungen und Angaben darüber in der Vorgeschichte und den Unterlagen. Aber die geschilderten Beeinträchtigungen und Beschwerden seien aus medizinischer Sicht und nach wissenschaftlich-objektivierbaren Kriterien nachvollziehbar, was auch die Ergebnisse der Testdiagnostik belegt hätten. Die Rekonstruktion des Erlebens im Rahmen der Exploration liefere einen ausreichend sicheren Anhalt, dass der Kläger einem Erlebnis mit tief verstörender, existentiell bedrohlicher Qualität ausgesetzt gewesen sei. Der einmonatige Türkeiaufenthalt habe aus gutachterlicher Sicht zu einer voranschreitenden Verschlechterung des Befundbildes geführt. Unter Berücksichtigung des gesamten Krankheitsverlaufs, des kulturellen Hintergrundes, des geringen Bildungsniveaus sowie der Intelligenzminderung entspräche die Verschlechterung den prognostischen Erwartungen. Es sei somit zu einer

Retraumatisierung im Sinne der erneuten Manifestation bzw. Verstärkung von bestimmten Symptomkomplexen gekommen. Trotz des langen Verlaufs der Krankheit seien die Erkrankungen des Klägers durch eine adäquate psychiatrische/psychotherapeutische Therapie zu bessern. Im Rahmen der Therapie wären unter anderem psychodynamische Therapieansätze oder behaviorale und kognitive Behandlungsansätze anzuwenden. Die Behandlung sollte durch entsprechend qualifizierte ärztliche oder psychologische Psychotherapeuten erfolgen. Ergänzend komme der Psychopharmakotherapie eine wichtige Bedeutung zu. Im Fall einer Abschiebung müsse das Suizidrisiko bei dem Kläger insgesamt als hoch eingeschätzt werden. Die notwendigen therapeutischen Optionen würden sich dem Kläger in der Türkei nicht bieten. Die psychiatrische Behandlung sei dort biologisch orientiert, ohne die notwendigen psychotherapeutischen Interventionen in die Therapie zu integrieren. Überwiegend werde medikamentös behandelt, was grundsätzlich -aber auch im Fall des Klägers - nicht ausreiche.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die vom Gericht beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO entscheidet, hat Erfolg.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellung, dass für den Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG (heute: § 60 Abs. 7 AufenthG) besteht, liegen nicht vor.

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 73 Abs. 3 AsylVfG. Danach ist die Entscheidung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 AuslG - jetzt: § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG - vorliegt, zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Beruht - wie vorliegend - die Feststellung eines Abschiebungshindernisses durch das Bundesamt auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, hindert die Rechtskraft dieser Entscheidung bei unveränderter Sachlage die Aufhebung der Feststellung durch das Bundesamt. Dies folgt aus § 121 VwGO, wonach rechtskräftige Urteile die Beteiligten binden, soweit über

den Streitgegenstand entschieden worden ist. § 73 Abs. 3 AsylVfG befreit nicht von dieser Rechtskraftbindung, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der Rücknahme oder dem Widerruf der Feststellung eines Abschiebungsverbot nicht entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.9.2001, 1 C 7.01, BVerwGE 115, 118 ff.; Urteil vom 24.11.1998, 9 C 53.97, BVerwGE 108, 30). Die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet nur dann, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert - sog. zeitliche Grenze der Rechtskraft - (st. Rspr. BVerwG, a. a. O.). Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann nur eintreten, wenn die nachträgliche Änderung der - hier allein infrage stehenden - Sachlage entscheidungserheblich ist (vgl. BVerwG, a. a. O.). Dies ist jedenfalls im Asylrecht nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist.

Nach diesen Maßstäben erweist sich der Widerruf als rechtswidrig. Nach dem Sachstand im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts steht nicht fest, dass die Voraussetzungen für die Feststellung, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungshindernis vorliegt, entfallen sind. Vielmehr sind die Gründe, die zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses in der Entscheidung des VG Göttingen vom 10.06.2004 (1 A 184/03) geführt haben, in bestätigt worden. In dem Urteil vom 10.06.2004 hatte das Gericht u. a. ausgeführt:

"...Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kläger im Falle einer Abschiebung in die Türkei eine massive Verschlechterung seines Gesundheitszustandes erleiden wird. Der Kläger leidet an einer posttraumatischen Belastungsstörung von beachtlichem Umfang und zusätzlich einer psychogenen Schmerzstörung, die eng mit der Traumatisierung im Zusammenhang steht. Dies ergibt sich aus der fachpsychologischen Stellungnahme des Herrn vom 4. Oktober 2002 und den psychiatrischen Gutachten von Herrn Dr. vom 10. Juni 2003 und 7. November 2003. An den dortigen Feststellungen besteht für das Gericht keinerlei Anlass, Zweifel zu hegen. Die von der Beklagten insoweit erhobenen Einwendungen überzeugen das Gericht nicht. Denn die fachärztlichen Stellungnahmen basieren auf umfangreichen eigenen Erhebungen und sind in sich substantiiert, schlüssig und überzeugend. Vor allem erschließt sich aus den Stellungnahmen, dass die schwere psychische Erkrankung des Klägers maßgeblich seine Ursache in erlittenen körperlichen Misshandlungen findet. Dies wird insbesondere durch eine Kopfnarbe im Stirnbereich mit einer etwa 1 cm großen leichten Knochenverformung dokumentiert. In diesem Zusammenhang ist dem Kläger darin beizupflichten, dass sich die Beklagte bereits in dem abgeschlossenen Asylerstverfahren mit einer schweren psychischen Erkrankung des Antragstellers offenkundig auseinandergesetzt hat und dort unter Einschaltung eines Sonderbeauftragten ein positives Votum bezüglich der Voraussetzung des § 53 AuslG befürwortet worden war. Warum es jedoch zu einer entsprechenden Entscheidung im Bescheid vom 28. August 2001 nicht gekommen ist, ist den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen. Aus den vorliegenden fachärztlichen Stellungnahmen ergibt sich auch, dass der Kläger dringend auf eine medizinische und therapeutische Behandlung wegen dieser Erkrankung angewiesen ist, in der er sich befindet. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass im Falle einer Abschiebung in die Türkei mit einer gravierenden und massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers zu rechnen ist. Nur bei Gewährleis-

tung einer ordnungsgemäßen medizinischen und therapeutischen Behandlung und medikamentösen Versorgung können konkrete erhebliche Gesundheitsgefahren für den Kläger - insbesondere mit Blick auf eine Retraumatisierung - ausgeschlossen werden. Eine solche Versorgung wird der Kläger aber in der Türkei in der Türkei nach derzeitigem Erkenntnisstand zur Überzeugung des Gerichts mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erlangen können. Die medizinische Versorgung psychisch Kranker gestaltet sich in der Türkei schwierig und ist eine therapeutische Behandlung Zurückkehrender oft schwierig oder sogar ausgeschlossen. Die Situation psychisch Kranker in der Türkei ist gekennzeichnet durch eine Dominanz krankenhauserorientierte Betreuung bei gleichzeitigem Fehlen differenzierter ambulanter und komplementärer Versorgungsangebote. Insoweit ist die persönliche, sozialpädagogische oder psychosoziale Betreuung/oder Rehabilitation psychisch Kranker nicht sichergestellt. Anders stellt sich die Versorgung psychisch kranker Menschen demgegenüber im Privatsektor dar, da inzwischen viele Privatpraxen und Krankenhäuser mit differenzierenden Behandlungsangeboten und ambulanter Betreuungsmöglichkeit entstanden sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 22. Juni 2000, 20. März 2002, 12. August 2003 und 19. Mai 2004; Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Istanbul, Stellungnahmen vom 16. Juli 2003 an das Landesinwohneramt Berlin; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Stellungnahme zur medizinischen Versorgungslage in der Türkei vom 13. August 2003). Mit Blick auf diese medizinische Versorgungssituation steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass im vorliegenden Einzelfall eine ordnungsgemäße ärztliche und therapeutische Versorgung des Klägers im Falle einer Abschiebung in die Türkei nicht gewährleistet ist. Die bereits angesprochene erforderliche Versorgung wird der Kläger nach derzeitigem Erkenntnisstand im staatlichen Gesundheitssystem der Türkei nicht erlangen können. Er müsste zur Abwendung der ihm drohenden konkreten Gesundheitsgefahren privatärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, was ihm aber angesichts seiner beschränkten finanziellen Mittel nicht möglich sein wird..."

Das vom Gericht eingeholte medizinische Sachverständigengutachten vom 31.01.2010 hat diese Feststellungen bestätigt. Das Gutachten kommt zu dem umfassend und nachvollziehbar begründeten Ergebnis, dass bei dem Kläger eine posttraumatische Belastungsstörung vorliege. Sein einmonatiger Türkeiaufenthalt habe zu einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geführt, wobei die Reise in die Türkei selbst ein typisches Verhalten einer traumatisierten Person darstellen könne. Der Gutachter kommt auch zu dem Ergebnis, dass bei dem Kläger im Fall einer Abschiebung eine Verschlechterung seines Krankheitsbildes bis hin zu einer erhöhten Suizidgefahr drohe. Denn für eine Verbesserung der Erkrankung des Klägers sei neben einer medikamentösen Behandlung unbedingt eine Psychotherapie notwendig, die der Kläger in der Türkei allerdings nicht erhalten könne, da diese Behandlungsformen dort eher eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle spiele. Das Gericht folgt diesen überzeugenden Ausführungen und legt sie seiner Entscheidung zugrunde. Die Beklagte hat medizinisch begründete Zweifel an dem Gutachten nicht vorgetragen, noch andere Beweismittel benannt. Im Gegenteil hat sie die Aussage des Gutachters bestätigt, dass in der Türkei die Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen generell nur medikamentös erfolge. Außerdem erfolge die Betreuung krankenhauserorientiert, weil ambulante Versorgungsangebote nicht existierten. Die Krankenhäuser seien mit Psychiatern unterbesetzt und Universitätskliniken könnten die Behandlung mittelloser Patienten mit einer "Grünen Karte" ausschließen.

115

Behandlungen psychischer Erkrankungen nach westlichem Standard sind nur privatärztlich mit einer entsprechenden Honorierung möglich. Die Beklagte bestätigt damit, dass auch heute noch die gleiche Sachlage vorliegt, wie sie das VG Göttingen seiner Entscheidung vom 10.06.2004 zugrunde gelegt hat.

Nach alledem ist noch keine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Lage gegenüber der Entscheidung aus dem Jahr 2004 eingetreten. Der Widerrufstatbestand des § 73 Abs. 3 AsylVfG ist damit nicht erfüllt. Da der Kläger weiterhin im Fall einer Abschiebung eine massive Verschlechterung seines Gesundheitszustandes erleiden würde, ist die negative Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 und 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.



Dr. Smollich

Ausgefertigt
Göttingen, den 19.11.2010
Verwaltungsgericht Göttingen

Urkunde des Vorsitzenden des Geschäftsstelle